

Versammlungsordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.



Stand: 11.05.2020



Versammlungsordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 11.05.2020)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Geltungsbereich	1
1. Öffentlichkeit.....	1
2. Versammlungsleiter	1
3. Tagesordnung	1
4. Rederecht.....	1
5. Abstimmungen.....	2
6. Wahlen	2
7. Protokoll	3
8. Wahlvorschläge	3
9. Veröffentlichung der Beschlüsse	3
10. Schlussbestimmung	3

Geltungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Organe des TTTV.

Die Tagungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Es besteht die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Tagungen.

1. Öffentlichkeit

Der Verbandstag und die Jahresversammlung sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Versammlungsleiter

Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter bestimmt. Der Präsident schlägt den Versammlungsleiter vor, er darf sich selbst vorschlagen. Der Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

3. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vor Beginn der Sitzung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben. Zu Beginn der Tagesordnung sind die satzungsmäßige Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen.
- (2) Über Anträge und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

4. Rederecht

- (1) Der Versammlungsleiter kann einzelne TOP-Berichterstatter berufen, die vor den Tagungsteilnehmern das Wort zur Berichterstattung erhalten. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages. Die Redezeit wird auf maximal 15 Minuten begrenzt.
- (2) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden. Die Redezeit wird auf maximal 10 Minuten begrenzt.
- (3) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten je Redner beschränkt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ggf. ein anderer Redner dagegen gesprochen hat. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Falle ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

5. Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vorab bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen. Es ist zulässig, dass zu Anträgen bzw. Dinglichkeitsanträgen Änderungsanträge gestellt werden können.
- (2) Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitgehendsten handelt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt eine schriftliche oder namentliche Abstimmung.
- (4) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei virtuellen Tagungen kann die Abstimmung im Umlaufverfahren oder direkt erfolgen.

6. Wahlen

- (1) Vor Beginn einer Wahl ist ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlleitung und zwei Wahlhelfern, zu wählen. Der Versammlungsleiter schlägt die Kandidaten des Wahlvorstandes vor. Diese dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren.
- (2) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- (3) Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

- (4) Wählbar ist jeder volljährige Angehörige des TTTV. Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

7. Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

8. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge und Kandidaturen für die Mitglieder des Vorstandes können bis spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Die eingereichten Vorschläge sind den Tagungsteilnehmern mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Für alle Wahlfunktionen kann eine Kandidatur:
- bereits vor dem Verbandstag an den Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden,
 - während des Verbandstages schriftlich dem Tagungspräsidium übergeben oder
 - unmittelbar vor der Wahlhandlung geäußert werden.
- (4) Eine Kandidatur ist für andere Wahlfunktionen zulässig, jedoch erlöschen alle weiteren Kandidaturen, wenn eine Kandidatur für eine Wahlfunktion erfolgreich war.

9. Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages / der Jahresversammlung sind auf der Homepage des TTTV bzw. im Regionalteil Thüringen der Zeitschrift „TISCHTENNIS“ zu veröffentlichen und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt gegeben.

10. Schlussbestimmung

Die Versammlungsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 11.5.2020 in Kraft.